



- JurAgentur.de
- [Weitere Meldungen](#)
- [Termine](#)
- [Lexikon](#)

IHK-Zwangsmitgliedschaft verfassungsgemäß

Bundesverfassungsgericht mahnt aber Minderheitenschutz an

FREI ZUR ONLINE-VERÖFFENTLICHUNG: sofort

Karlsruhe (jur). Die Zwangsmitgliedschaft aller Unternehmen in der örtlichen Industrie- und Handelskammer sowie die damit verbundene Beitragspflicht sind verfassungsgemäß. Der Eingriff in die Handlungsfreiheit der Unternehmer ist gerechtfertigt, befand das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe in einem am Mittwoch, 2. August 2017, veröffentlichten Beschluss (Az.: 1 BvR 2222/12 und 1 BvR 1106/13). Allerdings dürften die Kammern Minderheiten nicht übergehen und müssten interne Interessengegensätze offenlegen.

Konkret wies das Bundesverfassungsgericht unter anderem den Bundesgeschäftsführer des Bundesverbandes für freie Kammern (bffk), Kai Boeddinghaus, ab. Der Verband kritisiert seit Jahren die Pflichtmitgliedschaft in den als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestalteten Kammern, insbesondere den Industrie- und Handelskammern (IHKen) sowie den Handwerkskammern. Vermeintlich im Namen ihrer Zwangsmitglieder mischten sie sich oft einseitig oder auch unzulässig in politische Diskussionen ein, von den Beiträgen würden teils unzulässig hohe Rücklagen finanziert.

Boeddinghaus, Inhaber eines Reisebüros in Kassel, und ein weiterer Unternehmer aus Bayern hatten erfolglos gegen Zwangsmitgliedschaft und Pflichtbeiträge – jeweils rund 200 Euro pro Jahr – geklagt und legten danach Verfassungsbeschwerde ein. Zwangskammern seien nicht erforderlich, die Grundrechte der Vereinigungs- und der Handlungsfreiheit seien verletzt.

Das Bundesverfassungsgericht betonte nun zwar, dass das Grundgesetz Unternehmen vor einer Pflichtmitgliedschaft in „unnötigen“ Körperschaften schützt. Dabei sei die Vereinigungsfreiheit hier allerdings nicht einschlägig, weil sie dem Schutz freiwilliger Zusammenschlüsse gelte. Die Pflichtmitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft greife aber in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit ein, weil sie „private Akteure für öffentliche Aufgaben in Anspruch nimmt“.

Dieser Eingriff sei aber gerechtfertigt, befanden die Karlsruher Richter. Die Kammern seien historisch gewachsen. Ihre heutigen gesetzlichen Aufgaben „entsprechen der für die wirtschaftliche Selbstverwaltung typischen Verbindung von Interessenvertretung, Förderung und Verwaltungsaufgaben“. Das Bundesverfassungsgericht habe diese Ziele „bereits mehrfach als legitimen Zweck für die Pflichtmitgliedschaft angesehen“ – ursprünglich 1962, zuletzt 2001. Zu den öffentlichen Aufgaben gehört es unter anderem, Prüfungen abzunehmen und Bescheinigungen zu erteilen.

Danach hält das Bundesverfassungsgericht zwar auch freiwillige Kammern für denkbar, auch eine Pflichtmitgliedschaft sei aber zulässig und mit dem Grundgesetz vereinbar. „Gerade die Pflichtmitgliedschaft sichert, dass alle regional Betroffenen ihre Interessen einbringen können und diese fachkundig vertreten werden.“ Das Demokratieprinzip sei nicht verletzt.

Auch die konkreten gesetzlichen Vorgaben und die Beitragspflicht hatten vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand. „Bei angemessener Höhe und ordnungsgemäßer Verwendung“ trage die Beitragspflicht dazu bei, „die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen“. Auch sei es nicht ersichtlich, dass es bessere Möglichkeiten gebe, von den Unternehmen Beiträge für die verschiedenen Aufgaben der Kammern zu erheben. Die IHK-Beiträge seien „nach der Leistungsfähigkeit gestaffelt“ und wögen in ihrer Höhe „nicht sehr schwer“.

Auch eine freiwillige Kammermitgliedschaft sei „keine verfassungsrechtlich eindeutig weniger belastende Alternative“. Denn der Gesetzgeber verfolge das legitime Ziel „einer möglichst vollständigen Erfassung der Gewerbetreibenden und ihrer Interessen“. Um dies zu erreichen, sei die Pflichtmitgliedschaft zumutbar. Denn freiwillige Organisationen tendierten dazu, auch nur „selektive Interessen“ zu verfolgen.

Ausdrücklich verwies das Bundesverfassungsgericht daher auch auf die sich aus der Zwangsmitgliedschaft ergebenden Pflichten der Kammern und auf die Mitwirkungsrechte ihrer Mitglieder. So dürften die Kammern nicht immer nur Mehrheitsmeinungen vertreten; es bestehe „ein Minderheitenschutz“. Grundlegende Interessenkonflikte dürften die Kammern nicht unterschlagen. Bei Stellungnahmen etwa gegenüber dem Gesetzgeber müsse es gegebenenfalls Minderheitsvoten geben.

Weiter heißt es in dem jetzt schriftlich veröffentlichten Beschluss vom 12. Juli 2017: „Die Pflichtmitgliedschaft zwingt insbesondere nicht dazu, es hinnehmen zu müssen, wenn der Pflichtverband und seine Organe die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben überschreiten; dagegen kann jedes Mitglied fachgerichtlich vorgehen.“

ENDE mwo/fle

© JurAgentur

- [Autoren](#)
- [Unser Angebot](#)
- [Kontakt](#)
- [Impressum](#)